Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/3/24 98/14/0179

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.2004

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §2 Abs2;
EStG 1988 §2 Abs3;

Rechtssatz

Auch eine im Ergebnis fehlgeschlagene Betätigung kann als (einheitliche) Einkunftsquelle in Betracht kommen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1998140179.X07

Im RIS seit

26.04.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at